

## Steuerrundschreiben Februar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im ersten Rundschreiben des Jahres möchten wir Sie wieder über die **Neuerungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht** informieren. Jeweils jährlich werden die Beitragsbemessungsgrenzen für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Rentenversicherung an die Bruttolohnentwicklung per Rechtsverordnung angepasst. In der Kranken- und Pflegeversicherung steigt diese von monatlich 4.350,- € auf 4.425,- € (53.100,- € p.a.), für die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt die monatliche Grenze von 6.350,- € auf 6.500,- € (78.000,- € p.a.). In den neuen Bundesländern wurde sie auf 5.800,- € (69.600,- € p.a.) angepasst. Da die Beiträge zur Sozialversicherung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern grundsätzlich hälftig zu tragen sind, bedeutet dies für die Arbeitgeber eine Mehrbelastung bei Beschäftigten in den vorgenannten Gehaltsklassen.

Trotz erheblicher Überschüsse bei allen Sozialversicherungsträgern wurde zum 01.01.2018 nur der Beitrag zur Rentenversicherung um 0,1 % auf 18,60 % gesenkt. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung bleibt bei 3 %. Der Beitragssatz für die Krankenversicherung beträgt weiterhin 14,6 % (AG-Anteil 7,3 %, AN-Anteil 7,3 %). Einige gesetzliche Krankenkassen erheben einen Zusatzbeitrag, der z.Zt. durchschnittlich 1 % beträgt und von den Arbeitnehmern alleine zu tragen ist.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung betragen 2,55 %. Für kinderlose Arbeitnehmer, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zusatzbeitrag von 0,25 % erhoben, der ebenfalls vom Arbeitnehmer alleine zu tragen ist. Eine Zusammenfassung der Sozialversicherungswerte sowie die ab 2010 geltenden Sachbezugswerte erhalten Sie auf unserer Homepage unter - Aktuelles / Steuerrundschreiben- .

Die **Anhebung des einkommensteuerlichen Grundfreibetrags** um 180,- € auf 9.000,- € (Verheiratete 18.000,- €) wirkt sich auch auf den monatlichen Lohnsteuereinbehalt der Arbeitnehmer aus. So fällt bei einem Ledigen in der Steuerklasse I bis zu einem Bruttogehalt von 1.028,- € keine Steuer an. Wählen Verheiratete die Steuerklassen III/V fällt bei Steuerklasse III erst bei einem Monatsgehalt von 1.950,- € Lohnsteuer an.

Bei Eheschließungen werden beide Ehegatten zukünftig auch dann in die Lohnsteuerklassen IV/IV eingestuft, wenn nur einer der Ehegatten ein Gehalt bezieht.

Grundsätzlich kann einmal im Jahr auf amtlichen Vordruck ein **Lohnsteuerklassenwechsel** beantragt werden. Ein Wechsel der Lohnsteuerklassen zur Kombination IV/IV ist künftig auch auf Antrag nur eines Ehegatten möglich.

Die persönlichen Besteuerungsmerkmale der beschäftigten Personen sind in einer Datenbank der Finanzverwaltung als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) gespeichert und vom Arbeitgeber monatlich für seine Mitarbeiter abzurufen. Für zu gering einbehaltene Lohnsteuerbeträge haftet der Arbeitgeber.

**Lohnsteueranmeldungen** sind ab 2018 quartalsweise abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer mehr als 1080,- € p.a. beträgt. Ab 5.000,- € jährlicher Zahllast ist die Anmeldung monatlich zu erstatten.

Nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns am 01.01.2015 war ein niedrigerer Branchenmindestlohn nur erlaubt, wenn das Arbeitsverhältnis unter die Regelung eines allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags fiel. Diese Übergangsregelung, unter die auch die Wirtschaftsbereiche L+F und Gartenbau fielen, ist zum 31.12.2017 ausgelaufen, sodass ab **01.01.2018 der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 €/ Stunde** nicht unterschritten werden darf. Ausnahmen davon gelten nur noch für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende im Rahmen der Berufsausbildung, Langzeitarbeitslose während der ersten 6 Monate ihrer Beschäftigung nach Ende der Arbeitslosigkeit, sowie Praktikanten für bis zu 3 Monate dauernde Praktika, die im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung geleistet werden. Ausnahmen bestehen außerdem für ehrenamtlich Tätige.

Ab 2018 kann in L+F-Betrieben sowie dem Gartenbau auf den Mindestlohn grundsätzlich **Kost und Logis angerechnet werden**. Dabei wird geprüft, ob die vom Arbeitgeber gewährte Sachleistung von „mittlerer Art und Güte“ ist, d.h. Unterkunft und Verpflegung nicht zu beanstanden sind. Außerdem darf die Anrechnung von Sachleistungen in allen Fällen (und Monaten) die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts (Pfändungsfreigrenze) nicht übersteigen. Damit der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 € nicht unbeabsichtigt unterschritten wird, empfehlen wir, die seitherige Praxis der Vereinbarung und Zahlung eines Barlohns i.H. des gesetzlichen Mindestlohns fortzuführen und die Gestellung von Unterkunft über gesondert abgeschlossene Mietverträge zu regeln.

Für die Gestellung von Mahlzeiten sind mindestens die Werte der Sachbezugsordnung vom AN einzubehalten, wenn kein geldwerter Vorteil versteuert werden soll. Für die Überlassung von im Betrieb erzeugten oder vertriebenen Lebensmitteln ist ein um 4 % geminderter Endpreis, wie ihn ein fremder Endverbraucher zu zahlen hätte, abzurechnen. Ein geldwerter Vorteil i.H. des **Rabattfreibetrags** von bis zu **1.080,- € je Jahr** bleibt steuerfrei.

### **Checkliste Kassennachschau**

Im vergangenen Jahr hatten wir Sie mehrfach über die verschärften Aufzeichnungspflichten bei Bargeschäften und dem neuen Prüfungsinstrument der Finanzverwaltung, der Kassennachschau, informiert. Mit dem unangekündigten Besuch des Prüfers soll ein gewisser Überraschungseffekt erzielt werden. Bleiben Sie in dieser Situation besonnen und gehen Sie wie folgt vor:

- Prüfer des Finanzamts den Zugang zu den Geschäftsräumen gestatten
- Prüferausweis zeigen lassen
- Kontaktdaten wie Finanzamt und Namen des Prüfers notieren
- Fehlen auf dem Prüferausweis Telefon und E-Mail-Daten, diese Daten erfragen und notieren
- Benennen Sie dem Prüfer die Auskunftsperson im Unternehmen, an die er sich bei Fragen wenden darf
- Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die Kassennachschau und weisen alle Personen, die nicht als Auskunftspersonen benannt sind, ausdrücklich darauf hin, dass sie dem Prüfer keine Auskünfte geben dürfen.
- Bitten Sie den Prüfer schriftlich darzulegen, welche Unterlagen er einsehen möchte.
- Informieren Sie den in unserem Haus für Sie zuständigen Steuerberater und teilen ihm die Anforderung des Prüfers mit.
- Händigen Sie dem Prüfer, die vom Steuerberater freigegebenen Unterlagen aus.
- Machen Sie von den ausgehändigten Unterlagen Kopien
- Können Sie bestimmte Fragen des Prüfers nicht mit Sicherheit beantworten, verweisen Sie auf Ihren Steuerberater.
- Kann sich der Prüfer nicht zweifelsfrei legitimieren oder fordert aufgrund der Kassenschau eine Sofortzahlung, dürfte es sich um einen Betrüger handeln. Informieren Sie diesem Fall die Polizei.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert  
- Steuerberater -

Sieglinde Böpple  
- Steuerberaterin -

## Werte der Sozialversicherung ab 01. Januar 2018

Beitragsbemessungsgrenzen	WEST	OST
Kranken- und Pflegeversicherung	4.425,00 €	4.425,00 €
Rentenversicherung und Arbeitsförderung	6.500,00 €	5.800,00 €
<b>monatliche Bezugsgröße</b>		
Kranken- und Pflegeversicherung	3.045,00 €	2.695,00 €
Rentenversicherung und Arbeitsförderung	3.045,00 €	2.695,00 €
<b>Jahresarbeitsentgeltgrenze</b>		
	59.400,00 €	
(Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V)	53.100,00 €	
<b>Geringfügigkeitsgrenze</b>		
	450,00 €	
<b>Faktor F für Gleitzoneberechnung</b>		
	0,7547	
<b>Sachbezugswert für freie Verpflegung</b>		
	246,00 €	
<b>Sachbezugswert für freie Unterkunft</b>		
	226,00 €	

Höchstbeiträge	WEST	OST
Rentenversicherung	1.209,00 €	1.078,80 €
Arbeitsförderung	195,00 €	174,00 €
Krankenversicherung		646,05 €
Pflegeversicherung		112,84 €
Inkl. Zuschlag für Kinderlose		123,90 €
<b>Höchstzuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder der privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung (monatlich)</b>		
Krankenversicherung (mit Anspruch auf Krankengeld)		323,03 €
Pflegeversicherung (mit u. ohne Kind)		56,42 €

Beitragsätze		
Krankenversicherung	allgemeiner Beitragssatz	14,60 v.H.
	ermäßigter Beitragssatz	14,00 v.H.
	kassenindiv. Durschn. Beitragssatz	1,00 v.H.
Rentenversicherung		18,60 v.H.
Arbeitsförderung		3,00 v.H.
Pflegeversicherung		2,55 v.H.
	Zuschlag für Kinderlose	0,25 v.H.
Beitragssatz für Versorgungsbezüge zuzüglich kassenindiv. Durschn. Beitragssatz		14,60 v.H.
		1,00 v.H.
Umlagesatz für die Insolvenzgeldumlage		0,06 v.H.
Kassenindiv. Umlagesätze für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Entgeltfortzahlung		
Hier z.B. AOK Baden Württemberg mit dem allgemeinen Umlagesatz		
	Umlage U1 (Erstattung = 70 v.H.)	2,40 v.H.
	Umlage U2 (Erstattung = 100 v.H.)	0,44 v.H.

Fälligkeitstage für Gesamtsozialversicherungsbeiträge im Jahr 2018						
Monat	Fälligkeit	Abgabe des Beitragsnachweises		Monat	Fälligkeit	Abgabe des Beitragsnachweises bis spätestens*
		bis spätestens*				
Januar	29.01.2018	24.01.2018		Juli	27.07.2018	24.07.2018
Februar	26.02.2018	21.02.2018		August	29.08.2018	26.08.2018
März	27.03.2018	22.03.2018		September	26.09.2018	23.09.2018
April	26.04.2018	23.04.2018		Oktober	29.10.2018 1)	24.10.2018
Mai	28.05.2018 1)	23.05.2018		November	28.11.2018	25.11.2018
Juni	27.06.2018	24.06.2018		Dezember	21.12.2018 2)	18.12.2018

Der Beitragsnachweis muss der Einzugsstelle um 0:00 Uhr des fünftletzten Bankarbeitstages des Monats vorliegen

1) Der maßgebende Tag orientiert sich am Sitz der Einzugsstelle. Der Sitz der Minijob-Zentrale befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Dort ist der 31. Mai ein Feiertag und der 31. Oktober kein Feiertag.

2) Der 24. und 31. Dezember gelten nicht als Bankarbeitstage.